Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom - 3. März 1975 ~~3. Feb. 1975~~

Baudirektion Kanton Zürich TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Ossingen 0037-0011

B 2
Ossingen
Verlegungsstrecke der Steinerstrasse I.Kl.Nr.1, HVS X, von der Neunfornstrasse I.Kl.Nr.6 bis zum Bahngebiet SBB
Festsetzung von Bau- und Niveaulinien

A. Im Bebauungsplan Ossingen vom Jahre 1968 ist eine Verlegung der Steinerstrasse I.Kl.Nr.1, HVS X, von der Neunfornstrasse I.Kl.Nr.6 bis zum SBB-Gebiet enthalten, die später unter Ausmerzung des bestehenden Niveauüberganges eine Unterführung unter dem Bahngebiet ermöglicht.

Im eingezonten Gebiet Scherer, westlich der heutigen Steinerstrasse, sind seit einiger Zeit Bauvorhaben angemeldet. Diese geben den unmittelbaren Anlass zur Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, damit das zukünftige Trasse der Steinerstrasse freigehalten werden kann. Gleichzeitig dienen diese Baulinien zur Abgrenzung der Quartierpläne Gunti und Neuwies.

B. Die projektierten Baulinien sind auf 240 m Länge in noch nicht bebautem Gebiet so gelegt, dass das spätere Unterführungsobjekt in den Bereich des Bahndamms zu liegen kommt und somit keine allzu grosse Einschnittsböschungen notwendig macht. Der sich von 25 m bei der Abzweigung von der bestehenden Steinerstrasse auf 30 m erweiternde Abstand beim SBB-Gebiet gestattet den Bau einer zweispurigen Hauptverkehrsstrasse mit beidseitigen Gehwegen.

Die Niveaulinie fixiert die Höhe der Verlegungsstrecke der Steinerstrasse und dient zugleich der Beurteilung von Hochbauten, Terrainanpassungen und allfälligen Einmündungen.

C. Gemäss § 31 a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse Sache der Baudirektion.

Der Gemeinderat Ossingen hat der Vorlage gemäss Protokollauszug seiner Sitzung vom 8. November 1974 zugestimmt. Mit der Bekanntgabe der Bau- und Niveaulinienvorlage an die betroffenen Grundeigentümer und der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte die von der Baudirektion angeordnete Planauflage vom 23. Dezember 1974 bis 11. Januar 1975. Mit dem Schreiben vom 3. Februar 1975 erklärt der Gemeinderat Ossingen, dass keine Einsprachen gegen die Vorlage eingereicht wurden.

Der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Verlegungsstrecke der Steinerstrasse I.Kl.Nr.1, HVS X, von der Neunfornstrasse I.Kl.Nr.6 bis zum SBB-Gebiet, steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der 240 m langen Verlegungsstrecke der Steinerstrasse I.Kl.Nr.1, HVS X, von der Neunfornstrasse I.Kl.Nr.6 bis zum Bahngebiet, Gemeinde Ossingen, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen neu festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Ossingen, 8475 Ossingen, unter Zustellung eines Planexemplares mit Verfügungsvermerk;
- das Amt für Raumplanung;

- den Kantonsingenieur;
- die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes;
- den Strasseninspektor;
- den Kreisingenieur III (3fach);
- das Baulinienbüro des Strasseninspektorates;
- das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des Doppels der unterzeichneten Pläne und weiterer Akten.

Zürich, den ~~3. Feb. 1975~~ 3. März 1975
Fl/mg

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:
i. V. Neukom